



Satzungen

der

Regionalen Feuerwehr Oberes Seetal

der Gemeinden

Bettwil - Fahrwangen - Meisterschwanden

Stand: 31. August 2020

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Regionale Feuerwehr Oberes Seetal", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband) gemäss § 4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23.03.1971 und den §§ 74 bis 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19.12.1978.

² Der Verband hat seinen Sitz in Fahrwangen.

§ 2

Zweck

¹ Der Verband erfüllt für seine Mitgliedgemeinden die nach der Feuerwehrgesetzgebung vorgeschriebenen Aufgaben, insbesondere durch

- a) die zweckmässige Organisation und den Einsatz einer gemeinsamen Feuerwehr.
- b) die erforderliche Anschaffung, Verwendung sowie den Unterhalt von Material und Einrichtungen.

² Der Verband kann ein First Responder-System betreiben.¹

³ Im übrigen bleiben die einzelnen Gemeinden innerhalb ihres Gebietes für die Erfüllung der von Bund und Kanton vorgeschriebenen Pflichten verantwortlich, soweit deren Zuständigkeit nicht auf den Verband übertragen ist.

§ 3

Mitgliedschaft

¹ Dem Verband gehören die Gemeinden Bettwil, Fahrwangen und Meisterschwanden an.

² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden und der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV)², der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau. Die beitretende Gemeinde hat sich an den Investitionen und den Betriebskosten zu beteiligen, wobei die Einzelheiten in einem Anhang geregelt werden.

§ 4

Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich, ungeachtet der Schreibweise, auf beide Geschlechter.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 31. August 2020

² Änderung von Aargauischen Versicherungsamt an Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) in gesamter Satzung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 31. August 2020

B. Organisation

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind die Abgeordnetenversammlung, der Vorstand, das Feuerwehrkommando und die Kontrollstelle.

§ 6

Abgeordnetenversammlung

¹ Die Abgeordnetenversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Die formelle Wahl der Abgeordneten erfolgt durch das in den Gemeindeordnungen bezeichnete Organ.

² Die Abgeordnetenversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten des Vorstandes eingeladen und geleitet. Sie ist öffentlich.

³ Die Abgeordnetenversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- b) die Wahl der Kontrollstelle
- c) die Wahl des Präsidenten des Vorstandes, des Kommandanten und des Vizekommandanten
- d) die Wahl der rechnungsführenden Gemeinde
- e) den Antrag zur Genehmigung des Feuerwehrreglements und des Reglements über die Entschädigung im Feuerwehrwesen
- f) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Feuerwehrkommandos
- g) den Antrag über die Beschlussfassung über die Satzungen
- h) die Beschlussfassung über das Budget und die Verbandsrechnung
- i) die Antragstellung über die Auflösung des Verbandes
- j) den Antrag über die Aufnahme neuer Gemeinden

⁴ Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder und der Mehrheit der Gemeinden gefasst. Ausnahme hierzu bildet § 6 Abs. 3 lit. g. Bei Satzungsänderungen ist das relative Mehr der anwesenden Mitglieder und der Zustimmung **aller** Gemeinden erforderlich.³

³ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 25. November 2013

§ 7

Vorstand

¹ Der Vorstand, welcher die Aufgaben einer Feuerwehrkommission übernimmt, besteht aus 8 Mitgliedern und zwar aus:

Bettwil	2	Fahrwangen	2
Meisterschwanden	2		

Ein Mitglied jeder Gemeinde muss dem Gemeinderat angehören. Die Vorstandsmitglieder werden von der Abgeordnetenversammlung auf eine ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Zusammensetzung des Vorstandes richtet sich nach den Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung. Von Amtes wegen gehören dem Vorstand folgende Mitglieder an:

- der Kommandant der Regionalen Feuerwehr
- ein Vizekommandant

² Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴ Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Verbandes. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich anderen Verbandsorganen oder Verbandsfunktionen vorbehalten sind.

⁵ Die Festsetzung des Bestandes der Regionalen Feuerwehr erfolgt aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV). Dieser ist, wenn möglich, angemessen auf die Bevölkerungszahl der Verbandsgemeinden zu verteilen.

⁶ Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Begehren von mindestens 5 Mitgliedern einberufen. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

⁷ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen sowie Aufgaben delegieren. § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁸ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 8

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der von der Abgeordnetenversammlung gewählten Finanzkommission.

² Sie prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 9

Feuerwehrkommando,
Übungen, Bussen

¹ Der Feuerwehrkommandant bzw. sein Stellvertreter führt das Kommando über die Regionale Feuerwehr. Seine Befugnisse ergeben sich aus der Feuerwehrgesetzgebung.

² In der Kommandoorganisation ist anzustreben, dass die Gemeinden angemessen vertreten sind.

³ Die Feuerwehrrübungen sind angemessen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.

⁴ Die Feuerwehribussen werden auf Antrag des Feuerwehrkommandos vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgesprochen und fallen den entsprechenden Gemeinden zu.

§ 10

Geschäftsordnung

¹ Die Abgeordnetenversammlung und der Vorstand sind verhandlungs- und beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Die Amtsdauer der Mitglieder aller Verbandsorgane entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

§ 11

Antrags- und Auskunftsrecht

¹ Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf deren Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 12

Fakultatives
Referendum

¹ 1/10 der Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden können innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Vorstand eine Urnenabstimmung über die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung verlangen.

² Die Urnenabstimmung wird vom Vorstand angesetzt und von den Gemeinden durchgeführt. Für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist die Sitzgemeinde verantwortlich.

³ Eine Vorlage gilt als angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht.

C. Anlagen und Inventar

§ 13

Eigentumsverhältnisse

¹ Die vorhandenen Anlagen und Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde und stehen der Regionalen Feuerwehr dauernd zweckgebunden zur Verfügung. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Betriebs- und Mietkosten werden dagegen dem Verband angelastet, soweit sie durch die Feuerwehr verursacht werden.

² Neue Anlagen und Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch den Verband erstellt und gehen in dessen Eigentum über.

³ Fahrzeuge, die in den Verband eingebracht werden, werden mit Wertausgleich gemäss Richtlinie der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) über die Amortisationszeit der Feuerwehrausrüstung in das Eigentum des Verbandes überführt. Fahrzeuge, die vom Verband nicht gebraucht werden, sind Sache der jeweiligen Gemeinde.

⁴ Das restliche Material (Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände usw.) wird in einem Eintrittsinventar aufgelistet und ohne Wertausgleich in das Eigentum des Verbandes überführt. Neu angeschaffenes Material wird Eigentum des Verbandes.

§ 14

Benützungsrcht

Die Anlagen und Einrichtungen sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Regionalen Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

D. Finanzen

§ 15

Kostenverteilung

¹ Alle Kosten für die laufenden Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten und Betriebskosten sowie Investitionen werden nach Abzug der Subventionen von allen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen bezahlt (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik des Kantonalen Statistischen Amtes). Stichtag für die Festsetzung der Einwohneranteile ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.⁴

Unter diese Kosten fallen insbesondere:

- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude
- Entschädigungen Chargierte, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc.
- Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde
- Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge
- Fahrerausbildung
- Übungssold
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.)

² Die Gemeindeanteile werden nach Abschluss des Rechnungsjahres 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres einzuverlangen. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins zu entrichten, der demjenigen entspricht, welcher für verspätete Steuerzahlungen angewendet wird.

³ Investitionen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Für den Investitionsbegriff gelten die Bestimmungen des § 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände (Finanzverordnung, FiV) vom 19.09.2012.⁵

⁴ Hydrantenentschädigungen und Feuerwehripflichtersatz werden durch diese Satzungen nicht berührt.

§ 16

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung einer Verbandsgemeinde und ist mit 2 % des Bruttoaufwandes des Vorjahrs zu entschädigen.

⁴ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 20. August 2012

⁵ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 31. August 2020

§ 17

- Haftung des Verbandes ¹ Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Maßgabe des Kostenverteilers gemäss § 15 vorstehend.
- ² Bei Schadenszufügung gemäss Haftungsgesetz (SAR 150.300) haftet allein der Verband.⁶

E. Schlussbestimmungen

§ 18

- Beschwerdeweg Verfügungen und Entscheide des Vorstandes und der Abgeordnetenversammlung können innert 20 Tagen seit Zustellung beim der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) mit Beschwerde angefochten werden.

§ 19

- Streitigkeiten Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden ist vorerst eine Einigungs- bzw. Vermittlungsverhandlung vor der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) durchzuführen. Führt diese Verhandlung zu keiner Einigung, urteilt das Aargauische Verwaltungsgericht aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Klage gemäss § 60 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

§ 20

- Austritt und Auflösung ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen möglich und benötigt die Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).
- ² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31.12.2015, möglich.

⁶ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 31. August 2020

³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung jährlicher Betriebskostenbeiträge. Dagegen hat die austretende Gemeinde aufgrund einer dann zumal vorzunehmenden Bewertung Anspruch am Verbandsvermögen gemäss § 15 vorstehend und am eingebrachten Material gemäss Eintrittsinventar. Nach dem 01.01.2015 erlischt jeder Anspruch einer Rückerstattung am eingebrachten Material gemäss Eintrittsinventar.

⁴ Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Departements Volkswirtschaft und Inneres. In einem solchen Falle werden die Vermögenswerte und Verpflichtungen nach dem Kostenverteiler gemäss § 15 vorstehend und am eingebrachten Material gemäss Eintrittsinventar auf die Verbandsgemeinden verteilt. Nach dem 01.01.2015 erlischt jeder Anspruch einer Rückerstattung am eingebrachten Material gemäss Eintrittsinventar.

§ 21

Änderungen der Satzungen

¹ Die Satzungen können durch Beschluss der Abgeordnetenversammlung ganz oder teilweise geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung aller Gemeinden gemäss § 6 Abs. 4 erforderlich. Sollten nicht alle Gemeinden die Satzungsänderung genehmigen, so ist der Antrag den Gemeindeversammlungen zu unterbreiten.⁷

² Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) und das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

§ 22

Inkrafttreten

¹ Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, des Aargauischen Versicherungsamtes und dem Departement Volkswirtschaft und Inneres, am 01.01.2008 in Kraft.

² Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Verbandsmitgliedern.

⁷ Fassung gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung vom 25. November 2013

Genehmigungsvermerke

Von der Einwohnergemeindeversammlung Bettwil genehmigt am 24.11.2006

GEMEINDERAT BETTWIL

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber
Peter Nietlisbach Bruno Burkard

Von der Einwohnergemeindeversammlung Fahrwangen genehmigt am 17.11.2006

GEMEINDERAT FAHRWANGEN

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiber-
Stellvertreterin
Marlène Campiche Sarah Schwarz

Von der Einwohnergemeindeversammlung Meisterschwanden genehmigt am 23.11.2006

GEMEINDERAT MEISTERSCHWANDEN

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber
Kurt Kaufmann Dieter Studer

Abgeändert durch die Abgeordnetenversammlung vom 31.08.2020:

FÜR DEN GEMEINDEVERBAND FEUERWEHR OBERES SEETAL

Der Präsident Der Feuerwehrkommandant


Christoph Häusermann


Ueli Gütnecht

Genehmigung durch die Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV):

5000 Aarau, *16.12.2020*


Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung


Urs Ribli
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen

Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres, gestützt auf § 75 Gemeindegesetz bzw. § 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates.

5000 Aarau, 25. 1. 2021



**DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT
UND INNERES**
Gemeindeabteilung

Handwritten signature in blue ink, appearing to read "T. R. N. L."

Gesetzliche Grundlagen

Feuerwehrgesetz (FwG)

§ 4

Pflichten der Gemeinden

- 1 Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen.
- 2 Mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung können Gemeinden unter sich Abmachungen treffen über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, über den gemeinsamen Einsatz von Mannschaften sowie über die gemeinsame Anschaffung und Verwendung von Feuerwehrfahrzeugen und Gerätschaften. *
- 3 ... *
- 4 Über die Einnahmen und Ausgaben des Feuerwehrwesens hat die Gemeinde gesondert Rechnung zu führen.

Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG)

§ 27

f) Anträge, Abstimmungen

- 1 Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen.
- 2 Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 39

5. Übertragung von Befugnissen

- 1 Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.
- 2 Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.
- 3 Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.

§ 42

8. Verhandlungen a) Grundsätze

- 1 Für die Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderates bedarf es der absoluten Mehrheit des Rates.
- 2 Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3 Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

§ 74

I. Begriff und Zweck

Der Gemeindeverband ist eine aus verschiedenen Gemeinden bestehende Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Zweck der Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben.

§ 75

II. Entstehung

Der Gemeindeverband entsteht als Körperschaft nach der Annahme der Satzungen durch die Verbandsgemeinden mit deren Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 76

III. Beitritt

- 1 Der Beitritt zum Gemeindeverband erfolgt mit der Annahme seiner Satzungen durch die Gemeindeversammlung oder den Einwohnerrat.
- 2 Durch Beschluss des Grossen Rates kann eine Gemeinde, nachdem sie vorher angehört worden ist, zum Beitritt verhalten werden,

- a) wenn diese in ihrem Interesse als dringend erforderlich erscheint, oder
 - b) wenn der Zweck des Gemeindeverbandes sonst nicht oder nur stark erschwert erreicht werden kann.
- 3 Der Grosse Rat kann einen Gemeindeverband verhalten, eine Gemeinde auf deren begründetes Gesuch hin aufzunehmen.
- 4 Ein nachträglicher oder auf einen Teil der Verbandsaufgaben beschränkter Beitritt weiterer Gemeinden ist möglich. Er ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 77

IV. Satzungen

1 Die Satzungen enthalten Bestimmungen über:

- a) Name, Sitz und Zweck des Verbandes;
- b) die angeschlossenen Gemeinden;
- c) die Organisation (Bezeichnung, Zusammensetzung und Kompetenzen der Verbandsorgane);
- d) die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel;
- e) die Haftung für Verbindlichkeiten des Verbandes;
- f) Zuständigkeit und Verfahren bei Satzungsänderungen und beim Beitritt weiterer Gemeinden;
- g) ein Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten.

2 Ferner können die Satzungen Bestimmungen enthalten über:

- a) ...
- b) den Erlass von Reglementen;
- c) Beiträge und Gebühren sowie Taxen für Betriebe, die jedermann zur Benützung offen stehen;
- d) ein qualifiziert oder doppeltes Mehr (Stimmen- und Gemeindemehr);
- e) weitere, der Erfüllung des Verbandzweckes dienende Gegenstände.

3 Erlass und Änderung der Satzungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 77a *

Referendum

1 Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstandes, werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn

- a) 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen,
- c) die Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, der Vorstand dies beschliesst.

2 Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 lit. a erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.

3 Die Satzungen können das fakultative Referendum ausschliessen, mit Ausnahme von Beschlüssen zu folgenden Geschäften:

- a) * Budget und Rechnung,
- b) Verpflichtungskredite,
- c) Satzungsänderungen,
- d) Erlass und Änderung von Reglementen.

§ 77b *

Initiative

1 5 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden beziehungsweise 1'500 Stimmberechtigte oder die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Abgeordnetenversammlung oder, sofern die Satzungen keine solche vorsehen, des Vorstandes fallen.

2 Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über das Initiativrecht in Gemeinden mit Einwohnerrat sinngemäss.

3 Die Satzungen können die Zahl der gemäss Absatz 1 erforderlichen Unterschriften auf 10 % der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, höchstens aber auf 3'000 Stimmberechtigte, erhöhen.

§ 78

V. Organisation

Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung, sofern die Satzungen eine solche vorsehen;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

§ 79

1. Abgeordnetenversammlung

1 Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in den Verbandsgemeinden durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ. Jede Gemeinde hat Anspruch auf mindestens einen Sitz. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

2 Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich. Die Sitzungen sind in den ortsüblichen Publikationsorganen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände rechtzeitig anzukündigen und die gefassten Beschlüsse zu publizieren.

3 Budgets, Rechnungen und Rechenschaftsberichte sind beim Verband oder in den Verbandsgemeinden öffentlich zugänglich zu machen.

§ 80

2. Vorstand

1 Der Vorstand ist die Verwaltungs- und Vollzugsbehörde des Gemeindeverbandes mit gleicher Amtsdauer wie die Gemeinderäte. In der Regel soll ihm nicht mehr als ein Vertreter pro Gemeinde angehören.

2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Abgeordnetenversammlung, bei Gemeindeverbänden ohne Abgeordnetenversammlung von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden gewählt.

3 Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Gemeindeverbandes fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.

§ 81

3. Kontrollstelle

1 Als Kontrollstelle können Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden oder eine externe Revisionsstelle gemäss § 3b Abs. 2 eingesetzt werden.

2 Bildet sich die Kontrollstelle aus Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, muss sie aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die weder der Abgeordnetenversammlung noch dem Vorstand angehören. Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt auf die gleiche Weise wie jene der Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

3 Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes.

§ 82

VI. Austritt und Auflösung

1 Der Austritt einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich. Spricht sich das zuständige Verbandsorgan gegen den Austritt aus, entscheidet der Grosse Rat nach Massgabe der für den zwangsweisen Beitritt geltenden Regelung.

2 Ein Gemeindeverband kann sich auflösen, wenn sein Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder ein besser geeigneter Rechtsträger an dessen Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates.

3 Das Nähere, insbesondere die vermögensrechtlichen Folgen von Austritt und Auflösung und die dabei einzuhaltenden Fristen, regeln die Satzungen. Streitsachen hierüber entscheidet das Verwaltungsgericht.

Verordnung

über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV)

§ 17

Investitionsausgaben

1 Investitionen sind Ausgaben für Erwerb, Erstellung und Verbesserung dauerhafter Vermögenswerte, die zum Verwaltungsvermögen gehören.

2 Folgende Ausgaben gelten als Investition, wenn die Ausgaben pro Einzelprojekt die Aktivierungsgrenze gemäss § 5 Abs. 1 übersteigen:

- a) Landerwerb des Verwaltungsvermögens,
- b) Übertragung von Liegenschaften des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen,
- c) bauliche Investitionen,
- d) Anschaffung von Mobilien,
- e) Kosten für Planprojekte,

- f) Instandstellungs- und Unterhaltskosten an Sachanlagen mit mehrjähriger Nutzungsdauer.
3 Beiträge werden der Investitionsrechnung belastet, wenn das zu realisierende Projekt die Aktivierungsgrenze des beitragsempfangenden Gemeinwesens übersteigt.
4 Ausgaben, welche die Kriterien einer Investition nicht erfüllen, sind als Aufwand zu verbuchen.

§ 18

Investitionseinnahmen

1 Als Investitionseinnahmen gelten:

- a) Beiträge der Grundeigentümerinnen und -eigentümer,
- b) Beiträge für Investitionsobjekte und Rückerstattungen für früher geleistete Investitionsbeiträge,
- c) Bundes-, Kantons- und andere Beiträge an Investitionen,
- d) Übertragungen von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens ins Finanzvermögen.

§ 19

Budgetkredite

- 1 Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben dürfen mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie pro Einzelfall 2 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.
2 Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung neuer Aufgaben dürfen mit dem Budget nur bewilligt werden, wenn sie im Einzelfall Fr. 5'000.– oder 0,4 % der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen.
3 Beträge, die diese Limiten übersteigen oder deren Rechnungsverkehr sich über mehrere Jahre erstreckt, bedürfen eines Verpflichtungskredits.
4 Bei Gemeindeverbänden gelten die kumulierten Steuererträge der beteiligten Gemeinden, sofern in den Satzungen keine anderen Limiten festgelegt werden.

Haftungsgesetz (HG)

§ 1

Geltungsbereich

- 1 Gegenstand dieses Gesetzes ist die vermögensrechtliche Haftung des Gemeinwesens und seiner Mitarbeitenden sowie der mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.
2 Private, die vom Gemeinwesen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen, haften für dabei verursachte Schäden mit ihrem Vermögen. Eine Ausfallhaftung des Gemeinwesens entfällt. Ansprüche sind nach den Bestimmungen des Bundesprivatrechts auf zivilprozessualen Weg geltend zu machen. Die Aufgabenübertragung auf Private setzt den Nachweis einer risikogerechten Haftpflichtversicherung voraus, falls die Gefahr einer erheblichen Schädigung von Dritten besteht und das Gemeinwesen nicht kraft Sonderregelung haftet.
3 Vorbehalten bleiben die besonderen Haftungsbestimmungen des kantonalen Rechts.

Gesetz

über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG)

§ 60

1. Zuständigkeit

Das Verwaltungsgericht urteilt als einzige Instanz über

- a) * Streitigkeiten aus verwaltungsrechtlichen Verträgen, wenn nicht das Spezialverwaltungsgericht zuständig ist,
- b) Streitigkeiten über Konzessionen sowie über wohlerworbene Rechte an öffentlichen Sachen, wenn nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig ist,
- c) * vermögensrechtliche Streitigkeiten, an denen der Kanton, eine Gemeinde oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt des kantonalen oder kommunalen Rechts beteiligt ist, wenn nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegeben oder ein Zivilgericht oder das Spezialverwaltungsgericht zuständig ist,
- d) öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in anderen Angelegenheiten, wenn in Rechtspositionen von Privaten eingegriffen wird, ohne dass ein Entscheid ergeht oder Klage vor einer anderen Instanz erhoben werden kann.